

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, Seite 576), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr und macht den Rat, die Stadtverwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage der Seniorinnen und Senioren aufmerksam und wirkt auf ihre Berücksichtigung hin.
- (2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfe-Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein legitimiertes, politisch und konfessionell unabhängiges Gremium.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 4 stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Rinteln sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Stadt Rinteln innehaben. Für die Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

§ 4

Wahl des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlzeit entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese findet frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode statt.

(2) Alle Vereine und Organisationen, die die besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren in Rinteln wahrnehmen, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen können je 2 Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in die Delegiertenversammlung entsenden.

(3) Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihr schriftlicher Antrag von mindestens 10 wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren unterzeichnet ist.

(4) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des oder der Delegierten und die Unterstützenden sind der Stadtverwaltung zur Überprüfung mitzuteilen.

(5) Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede oder jeder Delegierte kann Personen aus der Delegiertenversammlung als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl als Beiratsmitglied vorschlagen. Nach Abschluss der Vorschlagsliste erfolgt die Stimmabgabe schriftlich in geheimer Wahl. Jede oder jeder Delegierte hat 3 Stimmen (Verfahren wie bei der Kommunalwahl). Gewählt sind die 7 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die 4 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind als gleichberechtigte stellvertretende Beiratsmitglieder gewählt.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus (durch Verzicht bzw. Wegzug aus Rinteln oder durch Tod), rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 5, ist eine Nachwahl anzusetzen.

§ 5

Organe des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus den gewählten, ordentlichen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder Schriftführer. Der Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern zuordnen.

(2) Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Kreissenorenrat entsenden.

(3) Der Seniorenbeirat ist Mitglied im Landessenorenrat Niedersachsen e.V. und kann ein Beiratsmitglied als Delegierte oder Delegierten in die jeweiligen Versammlungen entsenden.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt diese dem Rat der Stadt Rinteln sowie der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7

Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern.

§ 8

Finanzielle Unterstützung

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 9

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden und führt sie oder ihn in das Amt ein.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt Rinteln im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie die bzw. der Demografiebeauftragte können an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rinteln vom 26. September 2019 außer Kraft.

Rinteln, den

STADT RINTELN

Andrea Lange
Bürgermeisterin